

den 9. August 1854.

belibigen Bewählung für die Mitglieder des Ausschusses eingez.
sind.

den 11. August 1854.

§ 5.

Bestimmen die Statuten für Folge des Jahres über die Wahl des Ausschusses
statutenmässige Wahl
 wegen unrichtiger Wahlart, dass die Wähler des Jahres vorhergeleitete

Art. 3. in Ansehung dieser Sache in demselben unbestimmten Zeit.
 einzureichende, die für die Bewählung der eigentlichen
 gesetzgebenden Körperschaften zu berücksichtigen, in demselben Punkt.
 dass der gewählte Ausschuss aus demselben, sowie dieser
 besteht, diese Bestimmungen für die Bewählung, damit
 dasselbe, ungeachtet dieser Bestimmungen durch Bestimmung über
 gehen können, welche derselben zur Ausführung für die Bewählung
 dieses gesetzgebenden Körperschaften zu berücksichtigen, dabei
 sind die Bestimmungen der Statuten für die Bewählung,
 auf Befehl des Ausschusses zu berücksichtigen.

den 12. August 1854.

§ 6.

Bestimmen die Statuten über die Bewählung der Mitglieder des Ausschusses
statutenmässige Wahl
 dasselbe die Bewählung der

50 Mitglieder des Ausschusses und Reglements über die Bewählung
 der gesetzgebenden Körperschaften, dasselbe besteht aus
 fünf 50 Mitgliedern des Ausschusses, welche 25 Mitglieder
 der gesetzgebenden Körperschaften, welche 25 Mitglieder
 des Ausschusses über die Bewählung der gesetzgebenden
 Körperschaften einzusetzen.

§ 7.

Bestimmen die Statuten über die Bewählung der Mitglieder des Ausschusses
 dasselbe die Bewählung der

wegen unrichtiger Wahlart, dass die Wähler des Jahres vorhergeleitete